Richtlinien der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Verleihung eines Umwelt- und Naturschutzpreises

Vom 17. November 1998 [1)]

1. Ziel des Umwelt- und Naturschutzpreises

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stiftet einen Umwelt- und Naturschutzpreis, der das Ziel haben soll

- den Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes in der Stadt zu fördern und das Umweltbewusstsein ihrer Bürger auszubilden;
- einzelne Bürger, Personenkreise, Schulen, Betriebe, Firmen usw. zu motivieren, durch eigene Aktivitäten eine lebenswerte Umwelt und intakte Natur zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

2. Vergabekriterien

Der Umwelt- und Naturschutzpreis wird für Leistungen verliehen, die in besonderem Maße, auch beispielhaft, zur Sicherung, Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Wohnumfeldes dienen. Dazu gehört auch die Schaffung von Grundlagen hierfür durch Erarbeitung von Informationen und Einstellungen hierzu und ihre Vermittlung an andere.

3. Adressatenkreis

Der Preis kann vergeben werden an

- Einzelpersonen,
- Schulen und Bildungseinrichtungen,
- Gruppen und Vereinigungen (Vereine, Initiativen, Interessengemeinschaften usw.),
- Betriebe des Handwerks und der Industrie
- Firmen, Geschäfte und Behörden

deren Aktivitäten im Stadtgebiet erbracht oder dafür gedacht sind.

4. Preisvergabe

Der Preis wird in der Regel jährlich verliehen. Er kann auch geteilt werden. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
Grundlage der Entscheidung sind Vorschläge, die an den Ausschuss aus seiner Mitte, von der Verwaltung oder von anderen natürlichen und juristischen Personen herangetragen werden. Der Ausschuss kann Vorschläge durch Ausschreibung in der örtlichen Presse einholen. Diese

Ausschreibung kann auf bestimmte Zielgruppen oder Themenbereiche beschränkt werden. Auch nach einer Ausschreibung besteht keine Verpflichtung zur Vergabe des Preises.

5. Höhe des Preises [1)]

Der Preis besteht aus einem Geldbetrag von 1.250,00 EUR und wird mit einer Urkunde im öffentlichen Rahmen verliehen. Der Betrag kann durch private Spenden erhöht werden. Der/die Name/n des/der Preisträger/s und die Leistung sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit vorzustellen. Bei der Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. November 1998
Stadtverwaltung

Handrich
Beigeordneter

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. November 1998 beschlossen.

Erläuterungen:

1) In Ziffer 5 wurde der DM-Betrag in EUR durch Satzung vom 10. September 2001 geändert.

   Diese Euro-Anpassungssatzung wurde am 19. September 2001 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2002 in Kraft.